

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.11.1986

Geschäftszahl

85/15/0098

Rechtssatz

Ein Abbauvertrag mit dem Inhalt, daß der Besitzer einer Liegenschaft seinem Vertragspartner gegen Vergütung den Abbau von Schüttmaterial auf diesem Grundstück gestattet, läßt erkennen, daß diese Vergütung nicht einen "echten Schadenersatz" für eingetretene Bodenwertminderungen darstellt, sondern die Gegenleistung für den vom Entnehmenden bewirkten Materialabbau bildet. Somit liegt ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch iSd do-ut-des-Prinzipis vor.